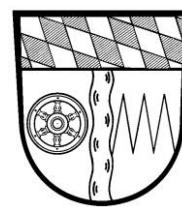




Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 12
Az:12.1-0541.1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

- Änderung der **Verbandsatzung** des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg – KVÜ – Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die von der Verbandsversammlung beschlossene und gemäß Art. 48 Abs. 1 KommZG genehmigungspflichtige 19. Änderung der Verbandssatzung bekannt gemacht.

I. Text:

19. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung

Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ-

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- vom 28.04.2025 wird die Zweckverbandssatzung in der Fassung vom 13.06.2007, mit Änderungen vom 13.06.2007, 31.07.2007, 14.12.2007, 24.03.2009, 17.09.2009, 10.12.2009, 01.07.2010, 16.07.2010, 10.11.2011, 21.06.2013, 24.06.2015, 10.11.2016, 07.03.2018, 11.03.2020, 09.03.2021, 16.03.2022, 29.03.2023 und 05.06.2024 wie folgt geändert:

Zu § 1 der Verbandssatzung

§ 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird geändert: Hinter Collenberg wird Dorfprozelten eingefügt.

§1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt ergänzt:

- Dorfprozelten

Zu § 4 der Verbandssatzung

§ 4 Abs. 2 der Verbandssatzung wird geändert.

Der Markt Schneeberg erweitert als Mitgliedskommune die Übertragungen zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs 1 Buchstabe a.

§ 4 Abs. 2 der Verbandssatzung wird wie folgt ergänzt:

Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Gemeinden auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang:

Gemeinde	Übertragung zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1 Buchst.a Verbands-satzung	Übertragung zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1 Buchst.b Verbands-satzung	Übertragung zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1 Buchst.c Verbands-satzung	Übertragung zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1 Buchst.d Verbands-satzung
Markt Schneeberg	X	X		
Gemeinde Dorfprozelten	X	X	X	x

Zu § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder mit dem schriftlichen Einverständnis der jeweiligen Kommune elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernburg, 28.04.2025
Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Landkreis Miltenberg -KVÜ-
gez.
Fieger, Verbandsvorsitzender

II. Genehmigung

Das Landratsamt Miltenberg hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.10.2025, Az.:121 – 0541.1 die vorstehende Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Miltenberg, 10.10.2025
Landratsamt Miltenberg
gez.
Rosel
Ltd. Verwaltungsdirektor